

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

50667 Köln, 06.05.2019
Zeughausstraße 2-10
Telefon: 0221 / 147 - 2033

Flurbereinigung Düren-Ost
Az.: 33.43 -5 09 03-

Ladung zur:

I. Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan

1. Offenlegungstermin
2. Anhörungstermin

**II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der
2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung**

In der Flurbereinigung Düren-Ost finden die nachfolgenden Termine statt, zu denen die Beteiligten eingeladen werden.

I. Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan

In der Flurbereinigung Düren-Ost hat die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde den Flurbereinigungsplan nach Fertigstellung der östlichen Umgehung Düren -zwischen der Girbelsrather Straße und der Stockheimer Landstraße- fortgeschrieben und den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan gemäß § 60 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) aufgestellt.

1. Offenlegungstermin

Der Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan (Textlicher Teil, Nachweise und Karten) wird gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG für die Beteiligten zur Einsichtnahme ausgelegt

am 11.06.2019 bis 13.06.2019

jeweils in der Zeit von 9.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 16.00 Uhr

im Dienstgebäude der Landwirtschaftskammer NRW,

Kreisstellen Aachen, Düren, Euskirchen

Seminarraum 1

Rütger-von-Scheven-Straße 44, 52349 Düren.

In dieser Zeit stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 33) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

Die Beteiligten können in diesem Termin den Antrag stellen, sich die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen (siehe auch Ziffer II.).

Die Beteiligten erhalten eine schriftliche Einladung.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die **Nebenbeteiligten**:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56).

Die **Teilnehmer** erhalten einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der die von ihnen eingebrachten Grundstücke (Einlagenachweis), sowie ihre neuen Grundstücke und das Verhältnis ihrer Gesamtabfindung zu dem von ihnen Eingebrachten und die Ausgleichs- und Entschädigungen nachweist (Abfindungsnachweis). Ebenfalls erhalten sie den Teilnehmernachweis - Belastungen und Berechtigungen. Wenn bei Miteigentum ein/e gemeinsame/r Bevollmächtigte/r bestellt ist, so erhält nur diese/r einen Bodenordnungsnachweis.

Die **Nebenbeteiligten** erhalten einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Nebenbeteiligtenachweis), der ihre aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte und die diesbezüglichen Festsetzungen nachweist. An die Stelle der bisher haftenden, im Grundbuch eingetragenen alten Grundstücke, treten die im Nebenbeteiligtenachweis angegebenen Abfindungsgrundstücke. Rechte, die entbehrlich sind, werden durch den Flurbereinigungsplan gelöscht. Rechte, die durch den Flurbereinigungsplan neu begründet werden, sind im Nebenbeteiligtenachweis mit dem Hinweis „Vorgesehene Neueintragung“ eingetragen.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass das Finanzamt im Rahmen der Grundbuchberichtigung den Abfindungsnachweis -Ausgleichs- und Entschädigungs- erhält.

Es wird gebeten, von der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan an den Tagen der Offenlegung Gebrauch zu machen, weil in dem Anhörungstermin am 28.06.2019 Einzelauskünfte nicht mehr erteilt werden können.

Die Beteiligten werden gebeten ihren Auszug aus dem Flurbereinigungsplan zu den Terminen mitzubringen.

2. Anhörungstermin

Gegen den bekanntgegebenen Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan können die Beteiligten Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin erhoben werden.

Die vorgebrachten Widersprüche werden in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen (§ 59 Abs. 4 FlurbG).

Der Anhörungstermin findet statt

am Freitag, den 28.06.2019 um 10.00 Uhr

im Dienstgebäude der Landwirtschaftskammer NRW,

Kreisstellen Aachen, Düren, Euskirchen

Seminarraum 1

Rütger-von-Scheven-Straße 44, 52349 Düren.

Terminversäumnis oder Nichtabgabe von Erklärungen im Anhörungstermin gelten als Einverständnis mit den Festsetzungen des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Widersprüche, die vor oder nach dem Anhörungstermin erhoben werden, können nicht berücksichtigt werden (§ 59 Abs. 2 FlurbG).

Wenn Beteiligte **keinen Widerspruch** gegen den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan Düren-Ost einlegen wollen, brauchen sie **den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen**.

Sollten Beteiligte an der Wahrnehmung der Termine verhindert sein, können sie sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen.

Für den Anhörungstermin ist im Falle der Vertretung eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers vorzulegen. Die Beglaubigung der Unterschrift auf der Vollmacht kann durch jede siegelführende Dienststelle (in aller Regel die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) erfolgen. Sie ist kostenfrei (§ 108 FlurbG).

Die/Der Bevollmächtigte muss diese Vollmacht im Anhörungstermin vorlegen.

Im Termin fehlende Vollmachten sind der Bezirksregierung Köln bis spätestens einen Monat nach dem Anhörungstermin nachzureichen.

Vollmachtsvordrucke können die Beteiligten bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln anfordern; das Aktenzeichen 33.43 -5 09 03- und die Ordnungsnummer (ONr.) sind anzugeben.

Das Verschulden einer bevollmächtigten Person steht dem eigenen Verschulden gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung

Gleichzeitig mit der Offenlegung des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan (siehe Punkt I. 1. der Ladung) findet

am 11.06.2019 bis 13.06.2019

jeweils in der Zeit von 9.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 16.00 Uhr

im Dienstgebäude der Landwirtschaftskammer NRW,

Kreisstellen Aachen, Düren, Euskirchen

Seminarraum 1

Rütger-von-Scheven-Straße 44, 52349 Düren

die Offenlegung zur Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung statt.

Beteiligte können in diesem Termin den Antrag stellen, sich die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

Falls ihr betroffener Grundbesitz verpachtet ist, werden sie gebeten, ihren Pächter über die neue Feldeinteilung bzw. über den o.a. Termin zu informieren.

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den gegenüber den zum Flurbereinigungsplan geänderten neuen Grundstücken wird durch die 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung bestimmt.

Der Verwaltungsakt „2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung“ wird durch Veröffentlichung im Internet auf den Seiten der Gemeinden Merzenich und Nörvenich, in den Amtsblättern der Stadt Düren und der Gemeinden Kreuzau und Niederzier sowie Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Hürtgenwald ab dem 28.06.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Die Übergangszeitpunkte richten sich, abhängig von den jeweils aufstehenden Kulturen, nach den im Einvernehmen mit dem Vorstand aufgestellten Überleitungsbestimmungen vom 18.06.2014 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Jahres 2014 das Jahr **2019** und an die Stelle des Jahres 2015 das Jahr **2020** tritt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Rombey

Regierungsvermessungsdirektorin

Hinweise:

Die Überleitungsbestimmungen vom 18.06.2014 können Sie auf der nachfolgend aufgeführten Internetseite der Bezirksregierung Köln einsehen:

www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/dueren

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren finden Sie unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutz_zhinweise.pdf